



Satzung des Sportfischervereins Kaarst e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Kassenprüfer
- § 6 Beiträge, Überschussverwendung
- § 7 Auflösung des Vereins
- § 8 Datenschutzklausel
- § 9 Inkrafttreten

Salvatorische Klausel



Satzung des Sportfischervereins Kaarst e.V.

Präambel

Begriffe wie Vorstand, Schriftführer, Kassierer etc. werden in dieser Satzung geschlechtsneutral verwendet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportfischerverein Kaarst e.V.

Er hat seinen Sitz in 41564 Kaarst

und ist unter der Vereinsregisternummer 492 eingetragener Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss.

Der Verein ist Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. und damit mittelbares Mitglied in dessen Dachorganisationen und dem Landessportbund NRW.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse verwendet er ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

2. In diesem Sinne bezweckt er:

die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der Sportfischerverein Kaarst e.V. setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller

Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Castingsports ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei und des Natur- und Tierschutzes
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder
- Anpachtung oder Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen
- Förderung der Vereinsjugend und des Castingsports.

3. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erstattung entstandener Kosten für vereinsbezogene Sachaufwendungen an die Vorstandsmitglieder erfolgt gegen Vorlage entsprechender Belege.

Satzung des Sportfischervereins Kaarst e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Sie kann aktiv, passiv oder ehrenhalber sein. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Diese Mitglieder besitzen Anwesenheits-, Rede- und aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder der Jugend besitzen Anwesenheits- und Rederecht.

(1) Aufnahme von Mitgliedern

- a. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme eines Bewerbers, der nach dem Jagd- und Fischereirecht vorbestraft ist, ist nicht zulässig.
- b. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und hier ihr Rede- und Stimmrecht auszuüben.
2. Aktive Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.

Sie sind verpflichtet,

- a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen der Gewässerordnung auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen, Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - c. Arbeitsstunden, die zur Pflege des Gewässers dienen zu leisten. Befreit sind Mitglieder mit Beginn des Rentenalters und anerkannte Schwerbeschädigte ab 50 %. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch Geldbeträge abzugelten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden des laufenden Jahres ist bis zur Mitgliederversammlung des Folgejahres zu entrichten.
- a. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind. Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig, vor Fälligkeit künftiger Verpflichtungen, schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

(3) Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

Satzung des Sportfischervereins Kaarst e.V.

2. durch Tod

3. durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d. gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
- f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen mehr als ein Jahr in Verzug ist.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein
Vereinspapiere und Schlüssel sind zurückzugeben.

(4) Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf :

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
 - b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen Vereinsgewässern,
 - c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
- Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

(1) Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 8 Tagen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse einzuladen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a. Entgegennahme der Vorstands- und Kassenprüferberichte
Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über

Satzung des Sportfischervereins Kaarst e.V.

- b. die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nach Bestätigung ordnungsgemäßer Kassenführung auf Antrag der Kassenprüfer.
- c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d. die Festlegung der Beitragshöhe und der Höhe der Aufnahmegebühr,
- e. Satzungsänderungen jedoch nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
- f. Anhänge zu dieser Satzung bzw. Vereinsordnungen, die aber keinen Satzungscharakter haben.
- g. Zur Erledigung bestimmter Aufgabenfelder kann die Mitgliederversammlung ergänzend zeitbegrenzt Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.

Anträge von Mitgliedern

müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind, jedoch weiter nur, wenn sie nicht auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Änderung der Beiträge oder Änderung im Vorstand hinzielen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem anwesenden Mitglied unterzeichnet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, jedoch muss der 1. Vorsitzende oder Schriftführer zugegen sein.
3. Neben dem geschäftsführenden Vorstand werden von der Mitgliederversammlung Beisitzer bestellt. Hierbei ist gedacht an:
Jugendwart, Gewässerwart, Fischereiaufseher, Arbeitsdienstleiter und Referent für Fischen.
Diese bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand.
Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Zum Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer.

Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen und nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/ Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

§ 6 Beiträge

(1) Aufnahmegebühr

Satzung des Sportfischervereins Kaarst e.V.

Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme in den Verein eine einmalige Besatzbeihilfe zu entrichten, die der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Vereins angepasst ist. Die Aufnahmegebühr wird vollumfänglich für Besatzzwecke verwendet.

Dem Vorstand ist es überlassen, eine Erhöhung oder Senkung dieser Gebühren vorzunehmen, dieses jedoch nur zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres.

Darüber hinaus ist es dem Vorstand erlaubt, in besonders begründeten Härtefällen, die Höhe der Aufnahmegebühr zu senken.

(2) Jahresbeitrag

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und setzt sich aus dem Jahresbeitrag und der Pachtumlage zusammen. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, jedoch spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres ohne besondere Aufforderung im Voraus zu entrichten.

Tritt ein Mitglied unterjährig dem Verein bei, so ist der Jahresbeitrag zu zwölfteln und vom Mitglied der Beitrag zu leisten, der der Anzahl der Monate bis zum Jahresende entspricht.

Wird ein Mitglied gemahnt, so hat es die Mahngebühren zu tragen (z.Z. 7 € je Mahnung), die mit dem Beitrag zusammen zu entrichten sind.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft wird in besonderen Fällen vom Vorstand bei der Jahreshauptversammlung beantragt. Darüber hinaus kann eine Beitragsfreiheit in besonderen, vom Vorstand anzuerkennenden Härtefällen, auf schriftlichen Antrag beschlossen werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Stadt Kaarst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, jedoch nicht kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Datenschutzklausel und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes, des Deutschen Angelfischereiverbandes und des Deutschen Sportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail Adresse.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Neuss in Kraft.



Satzung des Sportfischervereins Kaarst e.V.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereines am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 23.01.1988 mit allen erfolgten Änderungen.

41564 Kaarst, den 20.02.2016

1.Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer